

Jakob Mau

**Abdruck der Fundamentorum Agendi & Implorandi Cum Sententia, abseiten des  
Ober- und Landsgerichts-Advocati, Jacob Mau zu Schleswig, als bestallten  
Mandatarii des weyland Rahtsverwandten Jonas zu Friedrichstadt,  
nachgelassenen Frau Wittwe und Herrn Sohnes, resp. cum Curatore, wider den  
Pastorem Gödgens daselbsten : in dem intus rubricirten Puncto**

Flensburg, 1760

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169564736X>

Druck    Freier  Zugang







1622 X

H. A. I.

A b d r u c  
der  
**FUNDAMENTORUM  
AGENDI & IMPLORANDI  
CUM SENTENTIA,**

abseiten  
des Ober- und Landsgerichts - Advocati,

**Jacob Schau**  
zu Schleswig,  
als bestallten Mandatarii

des weyland  
**Rahtsverwandten Jonas**  
zu Friedrichstadt,

nachgelassen  
**Grau Wittwe und Herrn Sohnes,**

resp. cum Curatore,

wider

**den Pastorem Södgens**  
daselbst.

in dem intus rubricirten Puncto.

Glensburg,

Gedruckt mit Gerringhausischen Schriften 1760.

7796

20

ФИЛОСОФИЯ  
ПРИРОДЫ И КОМУ  
СТИХИЯ МОД

Издано в Ростове Абрамом

Богданом

в Епифании

1718. Ростовской Окружной



Аллюстрированное изображение Святой Екатерины

из собрания Чулакова

Надпись

Делю философию

Святой Екатерины

и в этом изображении Право

Святой Екатерины и Святой Елизаветы

Святой Елизаветы

Святой Елизаветы Германской



P. P.



oram hoc summe reverendo Consistorio erscheinen  
des weyland Rahtsverwandten Jonas zu Friedrich-  
stadt nachgelassene Wittwe und Sohn, resp. cum Cu-  
ratore, per Mandatarium, den Advocatum Jacob  
Mau, Klägere und Citantes, wider den Pastorem Gödgens daselbst,  
Beflagten und Citaten,

in puncto eigenmächtig und ohne Obrigkeitliche Permission  
vorgenommener Behinderung einer gewöhnlichen Beerdigung  
der Citanten verstorbenen Erblassers, des weyl. Rahts-  
verwandten Jonas zu Friedrichstadt, und dadurch erlitte-  
ner Beschimpfung und öffentlichen Prostitution, hinc satis-  
factionis et promeritæ poenæ cum omni Causa.

Implorantes reserviren den Entscheidungs-Eid und beziehen sich zur  
Begründung ihrer angestellten Klage auf nachfolgende Juris et Facti  
Deductionem.

§. I.

Der weyl. Rahtsverwandte Jonas, als der Imploranten Erblas-  
ser, gerieht durch einen unglücklichen Fall in eine langwierige  
Krankheit von mehr als 8 Wochen, worinnen Er den 17. April 1757.  
seinen Geist aufgeben, Implorantes aber angewandt seyn musten,  
dem Verstorbenen ein gewöhnliches und standesmäßiges Begräbniß  
anzurichten, und Ihn auf eben dieselbe Art wie es mit seiner verstor-  
benen

A 2

benen

benen Frauen gehalten worden, zur Ruhe begleiten, auch zu dem Ende eine Parentation in dem Sterbhause halten zu lassen.

S. 2.

Die Leichen-Rede sollte von dem Herrn Haupt-Pastore Ball gehalten worden seyn, der den Verstorbenen nicht nur copuliret, und eine gleiche Rede bey dem Absterben seiner leztverstorbenen Frauen gehalten, sondern auch Ihn gar wohl gekannt, und von dessen ehrbaren und anständigen Leben und Wandel, so wie jedermann in der Stadt, gute Wissenschaft hatte. Allein es konnte dieser wegen seines frommen Wandels und geistlichen Gedenkungs-Art bey jedermann in Friedrichstadt beliebte Prediger bis zur Beerdigung des weyland Rahtsverwandten Jonas, wegen einer wichtigen Angelegenheit nicht zu Hause bleiben; dahero ließen Implorantes den Imploraten durch ihren Verwandten Herrn Christian Schreiber zu einer Parentation über den Defunctum requiriren, erhielten aber die unvermuthete Antwort, daß man Ihn damit verschonen möchte.

S. 3.

Ohngeachtet der Imploranten Commissionaire dem Imploraten zu erkennen gab, daß Defunctus einen guten und ordentlichen Wandel geführet, und falls Imploratus daran etwas auszusezen gefunden, Er in des Defuncti langwierigen Krankheit ihn besuchen, und ihn von seinen etwanigen Irrthümern abzubringen sich bemühen sollen, wolte Imploratus sich dennoch nicht bedeuten lassen, sondern fertigte den Herrn Schreiber mit der Antwort ab: Unser Heyland wäre ungerufen zu den Kranken nicht gekommen, und also hätte Defunctus den Imploraten eben sowohl als seinen Arzt holen lassen können, daferne er den Imploraten in seiner Krankheit hätte sprechen wollen.

S. 4.

Implorantibus befremdete es sehr, daß Imploratus mehr als andere Predigere sich einer so gleichgültigen Sache, als die Haltung einer Leichen-Rede, verweigerte, zumalen da Defunctus bey seinem Leben dem Imploraten viele Liebe und Güte widerfahren lassen, auch auf des Implorati Veranlassung zur Auszierung der Orgel und des Altars in der Lutherischen Kirche an Gelde und mit einer sammetten Decke ein ziemlichcs verwendete, dabeneben sich niemalen von der Kirche und deren Versammlung getrennet; Unterdessen erkannten Implorantes gar wohl, daß Sie Imploraten zu keiner Parentation zwingen könnten, und bewarben sich also bey dem benachbarten Prediger Herrn

Herrn Hellmers zu Coldenbüttel, um sothane Rede zu halten, welcher sich auch dazu bereitwillig erklärte, jedoch ohne Bewilligung der beyden Prediger in loco sich nicht damit befassen wolte.

## §. 5.

Aus dieser Ursache mussten beyde Herren Prediger um ihren Consens zur Parentation begrüßet werden. Der Herr Pastor Kall ertheilte seinen Consens dazu, ohne die allergeringste Bedenklichkeit und fügte noch hinzu, Er wolte dem Herrn Pastor Hellmers noch manches Gute von dem sel. Manne sagen, wenn er bey ihm käme. Dahingegen lautete die Antwort des Implorati aus einem ganz andern Thon. Er fuhr den Herrn Schreiber hart an, mit der hinzugefügten Drohung: Er könnte zwar Herr Hellmers das Maul nicht stopfen, Er würde aber erfahren, was davon kommen würde: Consentiren könnte er nicht.

## §. 6.

Wer des Implorati unlenkbare Gemüths-Art kennet; wer von seinem lieblosen Betragen gegen seine Frau unterrichtet ist; und wer erfahren, welchen Verdrüß Imploratus wider alle einem rechtschaffenen Prediger geziemende Eigenschaften, seinem izigen Herrn Collegen verursachet, als wovon die Umstände diesem Summe Reverendo Consistorio in recenti memoria seyn werden: der wird sich nicht wundern, daß der weit sanftmütiger gesinnte Haupt-Pastor Herr Kall den Imploraten durch sein Zureden auf keine moderatere Gedanken bringen können.

## §. 7.

Dann als der Herr Pastor Kall bey seinem specialiter bey Imploraten dessals angestellten Besuch den Imploraten wiewohl vergeblich zur Einwilligung zu bewegen suchte, daß der vorerwähnte Herr Pastor Hellmers den Verstorbenen parentiren möchte, so wolte der Herr Pastor Hellmers auf die erhaltene verneinende Antwort sich mit der Parentation nicht befassen, insonderheit da Imploratus bereits mit Drohungen um sich geworfen, und seine privat-Leidenschaften genugsam verrathen hatte. Es mußte dannenhero die Parentation zu großem Leidwesen der Imploranten bey ihrem Erblasser mehr als bey andern von seinem Stande nachbleiben; dahingegen waren Implorantes von dem Imploraten die nachfolgende prostituirliche Begegnung bey dem Leichen-Conduct nicht verminthen.

## §. 8.

So lange als Friedrichstadt gestanden, ist kein solches Spectacle,  
B als



als mit der Beerdigung der Imploranten Erblassers, vorgefallen. Ein jeder christlicher Einwohner absque distinctionis religionis ist in ältern und neuern Zeiten öffentlich mit Gesang und Geläute zur Erden bestätigt worden. Man hat Memnonisten und Remonstranten für die Gebühr das Läuten mit der Lutherischen Glocke vergönnet, folglich war es extra omnem præsumptionem, daß Imploratus in Regulirung des Begräbnisses eine außerordentliche methode facto et modo violento ex prætensa potestate judiciali anordnen würde.

### §. 9.

Die Art und Weise, wie Imploratus seinen præmedirten Vor-  
satz ausübte, gibt seinen Verfolgungs- und Beschimpfungs-Geist  
aufs deutlichste zu erkennen. Er hielte so lange mit seiner eingebil-  
deten authorité zurück, bis seine Absichten nicht füglich hintertrieben  
werden könnten. Die Implorantes haben ihr Familien-Begräbniß in  
der Lutherischen Kirche zu Friedrichstadt. Sothane Grabstätte in  
der Kirche ließen Implorantes einige Tage vor der Beerdigung öfnen,  
und die desfalls erforderliche Kosten nebenst dem Zweystündigen Läu-  
ten unterm 24<sup>sten</sup> April. 1757. bezahlen. Der Cantor war für das  
Singen bezahlet, und alles zum gewöhnlichen Leichen-Conduct in  
Bereitschaft gesetzet. Die Gebühren für das Läuten cum reliquis  
waren von dem Kirchen-Baumeister ohne Beigerung angenom-  
men No. 1. Sie sind der Kirchen berechnet und denen Implorantibus  
nicht zurück geliefert worden. Wie könnten also Implorantes  
bey diesen Umständen und da die Besezung in ipso templo nicht  
denegiret wurde, sich das nachher erfolgte Spectacul bey dem Ley-  
chen-Conduct vorstellen.

### §. 10.

Hätte der Magistrat zu Friedrichstadt oder das dortige Kirchen-  
Collegium denen Implorantibus wegen einer Stadtgewöhnlichen  
Leichbestätigung, die geringste Bedenklichkeit eröffnen lassen: so wür-  
de der Weg von Friedrichstadt bis zu dem Schleswigischen Oberge-  
richte nicht so weit gewesen seyn, darüber Verhaltungs-Befehle ein-  
zuholen, und wie nachher geschehen wird, deutlich zu zeigen, daß die  
prætendirte Gründe einer zu denegirenden gewöhnlichen Beerdigungs-Ceremonie von nicht dem allergeringsten Gewicht sind.

### §. 11.

Allein wie Implorantibus nicht das geringste von der Obrigkeit  
oder Rechtswegen fund gemacht wurde: seztet Sie die Beerdigung  
auf den 26<sup>sten</sup> April, um 1 Uhr an, und ließen dazu die ansehnlichste  
Einwoh-

Einwohner in Friedrichstadt invitiren. An sothanem Tage des Morgens um 8. Uhr aber fand sich der Kirchen-Baumeister bey denen Implorantibus im Sterbehause ein, und produciret einen ihm den Augenblick eingelieferten, wiewohl einen Tag früher datirten, in forma Mandati ex officio abgesafsten Zettul sub No. 2. worinnen der Defunctus als ein solcher angesehen wurde, der nach Königl. Verordnungen ohne Geläute und Gesang begraben und bey dessen Leichen-Conduct ab defectum Consensus Implorati das Läuten eingesetzt werden sollte; wobei zugleich der Kirchen-Baumeister declarirte, daß er die Glocken nicht läuten lassen würde.

### §. 12.

In dergleichen Angustiis worinnen Imploratus die Implorantes autoritate privata gesetzet, und den Kirchen-Baumeister sowohl als den Glockenläuter zur Verrichtung ihrer Functionen intimidiret hatte, war kein näheres Remedium zur Hand, als die Kirchen-Alteste und Vorstehere, nemlich das sogenante Kirchen-Collegium zu ersuchen, sub oblatâ Cautione de indemnizando, die Beerdigung des Defuncti mit Beybehaltung des Geläutes und des Gesangs zu gestatten.

### §. 13.

Hätte das Verfahren des Implorati keine unverdiente animosität oder keine unbändige Herrschsucht zum Grunde gehabt: so würde Er sich mit seiner gethanen Warnung begnüget und dem Kirchen-Collegio die weitere Verantwortung überlassen haben, fals seiner Meinung nach, wider die Gesetze pecciret würde. Sothanes Kirchen-Collegium und nicht Imploratus war dazu bestellet, das Läuten der Glocken zum Besten der Kirchen-Revenüen, auch fremden Religions-Verwandten zu verstatten, folglich war demselben nichts im Wege, dem Kirchen-Baumeister zu befehlen, dem Glockenläuter anzudeuten, die bereits in antecessum bezahlte Arbeit zu verrichten.

### §. 14.

Jedoch alles war schon nach des Implorati angemaßten Willen eingefädelt. Der Kirchen-Baumeister wolte dem Glockenläuter die Ordre des Kirchen-Collegii nicht hinterbringen; dahero musste einer der ältesten in dem Collegio, nemlich Herr Witt, dem Glockenläuter selbst die Ordre vermelden, welcher aber das Läuten dadurch declinirte, daß der Imploratus ihm die Läutung der Glocken unter Bedrohung der Absezung von seinem Dienst mit großem Ernst verboten, dabeneben befohlen, die Stricke von den Glocken abzulösen und



und dem Imploraten zu bringen, nicht minder die Thurm-Thüre zu verschließen.

S. 15.

Nachdem der Kirchen-Aelteste, Herr Witt, befunden hatte, daß die Thurm-Thüre verschlossen und die Stricke von der Glocke abgenommen waren, der Imploratus auch dem Cantori das Singen bey der Leiche hart verboten, mithin sich bey dieser ganzen Handlung eine richterliche Authorität ungebührlich arrogiret hatte und die Stunde der Beerdigung herannahete, folglich die Beerdigung nicht ausgesetzt, noch die invitirte Leichenfolger abgesaget werden konnten; so mußten Implorantes sich gefallen lassen, ohne Gesang und Geläute die Leiche zu seiner Ruhestätte hinbringen zu lassen, und Herr Imploratus hatte das ungeistliche Vergnügen, zu dieser von Ihm angestellten stillen Beerdigung einen Zuschauer aus seinem Hause abzugeben.

S. 16.

Man stelle sich vor, welche Folgen daraus in einer Stadt, wo so vielerley Religions-Verwandte wohnen, hätten entstehen können, wann Implorantes unter Assistance des Kirchen-Collegii die verschlossene Kirch-Thurm-Thüre öfnen, einen andern als den Cantorem zum Sänger bestellen, die Stricke an der Glocke befestigen, damit läuten und außerdem die Armenianische Kirchen-Vorstehere um das Läuten mit der Armenianischen Glocke begrüßen lassen, welches ihnen gewiß nicht geweigert worden wäre. Wer würde wohl anders als der in ein fremdes Amt greitende Imploratus die Verantwortung auf sich geladen haben? und wie wird es denen Implorantibus entstehen, da sie des Implorati Gewalthätigkeiten mit Gedult über sich ergehen lassen, eine gebührende und eclatante Satisfaction durch den ordentlichen Weg Rechtens auszuwirken.

S. 17.

Die Decision der ganzen Sache dependiret von der Frage: Ob ein Prediger privata autoritate absque Imploratione et Decreto superiorum ex metuenda transgressione contra leges in casibus sepulturae sich zum Richter aufwerfen, und thäglich verfahren könne? Wird diese Frage negative beantwortet werden müssen: so entscheidet sich daraus die zweite Frage von selbst, nemlich daß ein Prediger, der vorsätzlich in das richterliche Amt einen Eingriff thut, und in casibus admittendæ vel denegandæ sepulturae zu anderer Leute Prostitution so gar violento modo verfähret, worinnen ihm gleichwohl facultas cognoscendi et devidendi von der Allerhöchsten Lan-

des:

desherrschaft nicht verliehen worden, eine hochst verpoente Eigenthat und unrechtmäfige Gewalt begehet, dafür dem beleidigten Theile Satisfaktion geben und dem fisco regio büßen müsse.

§. 18.

Ein jeder Rechtsverständiger wird gestehen:

1) Daz ein Prediger im geistlichen Stande nicht anders als ein privatus im weltlichen Stande ratione actuum jurisdictionalium horumque exercitium zu consideriren seyn. Dem Prediger fehlet es an der potestate et facultate dirimendi Controversias ob defectum plenarium Jurisdictionis cui ex sua indole et natura, imperium quoddam et vis cogendi inest; folglich überschreitet ein Prediger die ihm gesetzte Schranken, das erne er nach seinen eigenen öfters ungemessenen Einfällen, richterliche Befehle auszugeben und zur Execution zu bringen sich erdreistet (\*). Es müste

2) alle Idée von einer Obrigkeit wegfallen, wann bloßen Privatis, sie mögen geist- oder weltlichen Standes seyn, eine ungeziemende licence verstattet würde, willfährlich zu handeln, und aus vermeinter Ausübung der gesetzlichen Vorschrift sich zum Befehlshaber über anderer Leute Willen und Handlungen aufzuwerfen, welchem Unheil bey dem Clero vorzubeugen, selbst das Interesse des Landes-Herrn erforderet (\*\*). Solchemnach gereicht es

3) dem Imploraten zur äußersten Verantwortung, daß er durch sein eigenmächtiges Verfahren, die publicam Civitatis tranquillitatem gestört, die Kirchen-Officiales durch schwere Bedrohungen von Erfüllung ihrer Pflichten abgehalten, und durch einen unbefugten Eingriff in das richterliche Amt den weyland Rahtsverwandten

Jonas

(\*) Kirchen-Lehrer und Obrigkeit sind sehr unterschieden. Puffendorf de habitu religionis Christianae ad vitam civilem. ubi: Coeterum Doctores Ecclesiae, ab iis, qui imperium in aliquo statu gerunt, non tantum differunt, circa finem munorum suorum, sed etiam circa modum constituendi, ingens inter utrosque est discrimen.

(\*\*) Deinceps ipsorum principum imo ecclesiarum nostrarum maxime interest, ne iterum clero ulla potestas externa et novus quasi dominatus concedatur, quem tamen intendere videntur quidam etiam ex iis, qui protestantium confessioni addicti sunt, quamvis ore id non profiteantur. Ipso facto enim ostendunt, quod eundem spiritum habeant, quem pontificii et tantum potestas iis deficiat. Joh. Sam. Stryck: in dissertatione de usu et origine jurisdictionis ecclesiasticae in protestantium consistoriis Cap. 2. S. 25.

C



Jonas und seine Familie öffentlich beschimpft (\*). Imploratus hatte als Prediger wissen sollen, daß Er das Schwert des Geistes und nicht der Obrigkeit führen, und daß Er nicht des heftigen und verzeihenden Geistes Eliä, sondern des gesindlen und vertragenden Christi Nachfolger seyn müsse. Wie kann es solchemnach dem Implorato ungestraft zu gute gehalten werden, daß er bey dem casu prætense mutationis sepulturae, fals seiner Meinung nach eine Uebertritung des Gesetzes zu befürchten, bey dem Judice competente in Zeiten keine Vorfrage gethan, und dessen Verfügung eingeholet, ohne sich selbsten zum unbestalten Ausleger und Executore der Gesetze zu obtrudiren. Christus selbsten verwaltete nicht das Amt eines Fürsten sondern eines Lehrers (\*\*). Wie kann also ein bloßer Diaconus sein Lehr-Amt in ein Straf-Amt absque læsione summi Imperantis et tranquillitatis publicae, willkührlich verwandeln? Sehet man

4) diese handgreifliche Wahrheiten voraus: so bedarf es gegen den Imploraten keiner Rechtfertigung, welche Handlungen der weyland Rahtsverwandte Jonas in seinem Leben vorgenommen; in welchen Stücken er recht oder unrecht gehandelt; wie weit Er alle Pflichten der Lutherischen Religion in Erfüllung gebracht, oder deren einige verabsäumet; ob Er etwa unlutherische oder fezterische Principia bey seinem Leben geheget; ob die gradus admonitionis debito modo bey dem Defuncto adhibiret worden, dennoch aber selbige nicht geholfen; ob er ein würflicher Verächter des göttlichen Worts gewesen, oder aber, ob er in materia sacrae Coenae etwan aus Schwachheit oder andern Einsichten geirret habe; imgleichen wie weit ex errorea opinione privata eine poena ignominiosa post illius mortem statt finden könne. Denn wenn gleich

5) Defunctus Jonas bey seinem Leben ein öffentliches Delictum begangen, oder einen groben Fezter abgegeben hätte: so müßte die Art und Weise seiner Beerdigung dem Implorato gleichgültig gewesen seyn, so lange die Obrigkeit des Ortes vel potius summum Dicasterium nichts darunter verfüget, noch denen haeredibus Defuncti eine außerordentliche Art der Beerdigung tam ratione loci quam modi vorgeschrieben hätte. Die jura civilia verstatten den natürlichen

---

(\*) Et si forte cadaveri defuncti fit injuria: cui hæredes bonorumve possessores existimus, injuriarum nostro nomine habemus actionem; spectat enim ad existimationem nostram, si qua ei fiat injuria. l. I. §. 4. ff. de injuriis add. §. 6. ibid.

(\*\*) vid. allegatus Puffendorf §. 16, et 17, et ad hunc Thomasius in seiner Kirchen-Rechts-Gelahrtheit.

chen Rechten gemäß, selbst denen Kettern ein gewöhnliches Begräbniß. Sie sagen: es käme der Menschlichkeit und der Frömmigkeit zu, zu erlauben, hæreticos sepeliri legitimis sepulchris; imgleichen hæretici legitimo modo ut coeteri sepeliuntur (\*), und die von dem Papstthum entfernte Protestantische Rechts-Lehrer, fügen die Rationem bey, warum der dispositioni juris civilis billig zu folgen, in confessio siquidem apud omnes est sepulturae honestae denegationem esse speciem poene, quae non nisi delinquentibus infligi potest: Quid autem hæretici deliquerunt in rem publicam? ejusmodi scil. intelligimus, qui nullas turbas vel seditiones simul excitarunt, quales suo sensu abundare sinimus, neque suppicio quodam vivos afficeremus: Si ergo in vita a poena sunt immunes, cur post mortem eidem debent subjici (\*\*)? Es ist freylich

6) aus denen Canonischen Rechten in denen Protestantischen Kirchen die Lehre mit eingeflossen, wie weit publicis peccatoribus et sceleratis eucharistiae Contemtoribus, usurariis manifestis, blasphemis et authorheiris ein Begräbniß entweder in der Kirche oder auf dem Kirchhofe oder loco separato und mit welchen Ceremonien zu verstatten; imgleichen ob die Erkenntniß über dergleichen Begebenheiten zu denen Consistoriis, als sogenannten geistlichen Gerichten, oder zu dem weltlichen Gerichte, gehören (\*\*\*) Allein wer hat

7) jemalen behauptet, daß der Priester einer Gemeine in Vorfällen streitiger sepultur ein Consistorium vel judicium civile representiren und nach seinem Dinkel das Begräbniß eines Eingepfarrten bestimmen könne? Ist es nicht extra omnem juris Controversiam, daß die denegatio sepulturae honestae eine poena sey? Kann ein Vernünftiger in Abrede ziehen, quod poenam nemo infligat, nisi qui jus cognoscendi de crimine commisso, illudque puniendi habet? und solten wohl die Rechts-Lehrer irren, welche statuiren, quod denegatio sepulturae honeste et solennis non dependeat ab ecclesiastica, sed politica potestate, et quod nemini propria autoritate jus

com-

(\*) l. 9. et 10. C. de hæreticis ubi: NB. Humanum et Pium hoc arbitrari &c.

(\*\*) Inprimis urget Conringius in Dissert. de Majestatis civilis autoritate et officio circa sacra §. 122. quod inter se non pugnet hæreticum esse ac simul bonum ac honestum civem esse; quemadmodum ergo corpora civium in una eademque Republ. pacifice ac honeste inter se viverint, ita quoque eadem in uno eodemque loco honeste sepeliri possint.

(\*\*\*) legatur Pertsch in elementis juris Canonici lib. 2. tit. 21. §. 828. et 829.



competat, aliquem sepultura honesta privandi, sed *superioris Consensum* desuper requirendum (\*)? Solchemnach mag Imploratus

8) sich drehen und kehren wie er will, so bleibt Er ob defetum Jurisdictionis, facultatis cognoscendi et puniendi allemahl ein strafbarer Eigenthäter, wann Er auch noch so bündige Gesetze für sich allegiren könnte, Er hätte alle Drohungen und Gewalthärtigkeiten weglassen, dahingegen bey denen Superioribus, sie seyn geist- oder weltlichen Standes, vorfragen müssen: ob der weyl. Rahtsverwandte Jonas wegen Enthaltung des Abendmahls in einigen Jahren, als ein abgesondertes Glied der Gemeine und als ein überwiesener Verächter des göttlichen Wortes angesehen, und dahero mit wenigern Ceremonien, als ein anderer Lutherischer Einwohner zu Friedrichstadt, begraben werden solle? Denn gesetz

9) es wäre nach des Implorati sehr fehlsamen Einsichten ein deutlich Gesetz zu Friedrichstadt vorhanden, wornach Defunctus als ein offensbarer Gottes-Verächter ohne Klang und Sang begraben werden können: so dependirte es gleichwohl von der Einsicht des Richters, wie weit prætensa lex auf vitam anteactam des Defuncti applicable sey? ob Defunctus angeschuldigtermassen ein grober, bartnäckiger unbüßfertiger Sünder in der That gewesen, der bey seinem Leben die poenam excommunicationis meritiret hätte? ob nicht respectu loci und deren Einwohner a prætensa lege eine Abweichung rahtsam sey? ob das vermeinte Gesetz jemalen zu Friedrichstadt publiciret und introduciret, oder, ob nicht solches wenigstens ganz und gar in desuetudinem gerathen sey? ob nicht ex usu et observantia Fridericostadiensi Lutherische Einwohner daselbst mit Sang und Klang begraben worden, welche in vielen Jahren oder Zeitlebens sich des Abendmahls nicht bedienet? ob ein einziges exemplum, so lange Friedrichstadt gestanden, bezubringen, daß ex abstinentia a sacra coena in der Beerdigungs-Solenniteten mit Glocken und Gesang eine Aenderung vorgenommen worden? und ob es mit den Reguln einer unparthenlychen Gerechtigkeit übereinstimme, mit dem weyl. Rahtsverwandten Jonas, als einem sonst unsträflichen Mann quoad modum sepulturae consuetum eine Veränderung zu machen, mithin zu Friedrichstadt noviter exemplum sine exemplo zu statuiren? Man ist diezeits

10) in Conscientia versichert, daß, wenn Imploratus seine vermeinte Rechtsbegriffe, sie mögen aus einer lautern oder unlautern Quelle entsprungen seyn, diesem hohen Gerichte zur Erläuterung und

---

(\*) vid. inter alios Stryck. de jure funerandi.

und Approbation zugeschicket hätte, wozu er sowohl bey der langwierigen Krankheit als post mortem Defuncti Zeit und Gelegenheit genug gehabt, Er mit seinen Dubiunculis zurücke und zur Ruhe in seinem Amt verwiesen seyn würde, welches aber des Implorati Absichten ganz zuwider war, der more plus quam papistico, seine zeitliche Regiersucht öffentlich vor den Leuten wolte sehen lassen. Implorantes können

11) nicht gänzlich verschweigen, wie ungeschickt Imploratus sich bey seinem obtendirten Richter-Amte aufgeführt habe, und wie heilsam es sey, Leute von seiner Gattung durch ernstliche Bestrafung in ihre Schranken zu halten. Denn bevor

12) eine denegatio honestae sepulturae ex legibus ab Implorato allegandis könnte erkannt werden, müßte plenarie constiren, daß Defunctus ein gottloser, ärgerlicher und verführischer Mensch gewesen, bey dem keine Besserung seines Lebens zu hoffen gewesen. Hat Imploratus wider aller Welt contrairen Ueberzeugung solche lieblose Gedanken von dem Defuncto hegen können: Warum hat er sodann gestattet, daß ein quasi excommunicirtes Membrum Ecclesiae Lutheranae in einer Lutherischen Kirche bey den andern Gebeinen rechtsgläubiger Lutheraner beerdiget werden möchte? Warum hat Er nicht die Kirche so wie den Thurm verschlossen? Warum hat Er eine Leichbeerdigung bey hellem Tage und in Procession verstattet? Hat Imploratus vi officii et absque transgressione legum zugeben können, daß ein prætendirter öffentlicher Contemtor verbi divini et homo sceleratus in der Kirche bey hellem Tage und unter einem ansehnlichen Leichen-Gefolge der Vornehmsten der Stadt, zur Ruhestätte hingetragen werden mögte: so hat er wiederum bey der Beerdigung einer solchen Leiche ohne Verlezung der Gesetze und ohne Vergerniß das Singen und Läuten als das minus zustehen können. Ein offensbarer Lästerer der Religion, dem Klang und Gesang nicht zu verstatten, muß keinesweges in der Kirche, sondern an einem Abort begraben werden. Ex quo unico argumento apparet, daß Imploratus nur ein jämmerlicher legum interpres sei, und daß man ihm mit dem Appelle füglich zurufen könne: Ne Sutor ultra crepidam. Mit welchem Gewissen aber hat

13) Imploratus den verstorbenen Rahtsverwandten Jonas, als einen nach Vorschrift der Gesetze und des Christenthums, ruchlosen und unbüßfertigen Menschen heurtheilen können? Welche böse Handlungen hat derselbe in seinem Leben begangen? Wo hat er von der Lutherischen Religion und dem verbo divino verächtlich geredet?

D

Hat

Hat er nicht durch öffentliche Merkmale, und durch die der Lutherischen Kirche geschenkten Zierrahten, seine Gemeinschaft mit dieser Kirchen genugsam zu Tage geleget? Hat er sich je in seinem Leben von derselben getrennet? Und worinnen bestehen dieses redlichen Mannes Vergehungen, warum er nicht gleich andern Lütheranern auf die gewöhnliche Weise begraben werden mögen? Man verlangt diesseits

14) nicht zu läugnen, daß Defunctus in verschiedenen Jahren nicht zum Abendmahl gegangen. Der Defunctus mag in der Lehre vom würdigen Empfang des Abendmahls schwachgläubig gewesen seyn, und sich nicht fähig genug gehalten haben, solches würdig zu genießen. Wer kann igo post illius mortem die wahre Ursache seiner Enthaltung demonstrieren oder vertheidigen? Vielleicht hat er den leiblichen Genuss des Abendmahls für keinen wesentlichen Theil zur Seligkeit, dahingegen die geistliche Genießung absque actu corporali zu seiner Seligkeit hinreichend zu seyn geglaubet. Ist er aber deswegen ein Verächter des göttlichen Worts und des Abendmahls gewesen? Wo hat er dieses institutum divinum jemalen gemisbilligt? Kann Imploratus ohne Erröthung singiren, daß Defunctus jemalen mit ihm oder andern von dem Abendmahl verechtlich gesprochen? Ist etwa nach des Implorati Theologie der Schwachgläubige eo ipso ein Verächter der göttlichen Geheimnisse? Wer so schließet, schließet wie Godgens, nicht aber wie sein Vorgänger Lütherus, noch auch wie vernünftige Rechts-Lehrer urtheilen. Es ist

15) nicht hujus loci über den leiblichen Empfang des Abendmahls hujusque necessitate absoluta zu contravertire. Inzwischen können einige aus Lütheri Schriften in den unten angeführten Stellen den Irrthum des Verstorbenen ziemlichermassen entschuldigen (\*); und wegen des Defuncti notorischen guten Lebens und Wandels wird Ihm der ganze Magistrat, das Kirchen-Collegium und die Bürgerschaft

(\*) In dem Fest-Theile der Kirchen-Postill des Lütheri am Frohleinachts-Tage ist enthalten: Den Nutzen bringt dir das Geistliche (in dem innern geistlichen Abendmahl Apoc. 3,20.) und nicht das leibliche Essen zuwege; NB. das geistliche und inwendige Essen im Herzen thuts, NB. nicht das auswendige, welches im Sacrament (des Abendmahls) geschicht. Lütherus Tom. I. Jen. F. 618. b. Alt. F. 403. St. Paulus sagt: Röm. 10. Auf daß man fromm werde, ist noht, daß man von Herzen gläube: Sprich nicht, ist noht daß man das Sacrament empfahne, denn vñ NB. leiblich Empfahen der Sacamente (so sie nicht verachtet werden) kann man fromm durch den Glauben werden.

Ibid. F. 637. a Alt. u. F. 419. Es haben vor Zeiten etliche heilige Väter viel

schaft zu Friedrichstadt bedürfenden Fals ein beglaubtes Zeugniß ertheilen, mithin es bey dem Defuncto in allen Stücken an der qualitate Contemtoris verbi divini fehlen wird. Der berühmte Böhmerus schreibt in jure parochiali pag. 220. von den prætendirten Contemtoribus verbi divini folgendergestalt: *Hic vero anceps sæpe, in hypothesi, dubitatio est, quinam pro talibus habendi? cum sæpius tales judicentur, qui nihil minus quam Contemtores verbi divini sunt, et alii non habeantur pro Contemtoribus qui tamen tales sunt.* Plerumque ad *externam* tantum respicimus frequentationem temporum hosque neutiquam contemtores verbi divini existimamus; cum tamen Deus cor dijudicet. Er giebet ferner

16) in jure ecclesiastico, tomo 2. lib. 3. tit. 28. §. 54. dem Implorato und seines Gleichen zum Zwang und zur Verdammung geneigten Gemüthern, einen weisen Raht und eine kluge Warnung, damit Sie ihres Balken eher als anderer Splitter gewahr werden mögen, in verbis: *unde eo magis cavendum, ne ex solo non usu mox Contemtus inferatur, sed in mores, vitam aliasque defuncti Circumstantias inquiratur, cum quis bona fide errare, et ex scrupulo quodam conscientiae a sacra coena abstinere potuerit.* Diese Beschreibung quadriret

17) auf den sel. Rahtsverwandten Jonas, auf den selbsten Imploratus, ohne der Wahrheit öffentlich zu widersprechen, keinen andern Fehler als eine Schwachheit in Beurtheilung des usus sacrae coenae bringen wird. Der Defunctus soll dem Verlaut nach statuiert haben, daß, da beym Handel und Wandel, bey Verzollung in Ein- und Ausbringung der Waaren und beym Kaufen und Verkaufen die Sünde wie der Nagel in der Wand steckte, und niemand in solchen Vorfällen gerechtsamet hinabgehen könnte, er sich bey einem so anklebenden sündlichen Wesen des heil. Abendmahls nicht mit aller Sicherheit und Zuverlässigkeit bedienen könnte. Waren der gleichen Aleuserungen ruchlos? Rührten selbige nicht aus einer gar zu großen Verehrung für das heil. Abendmahl her, dessen Er sich nicht würdig hielte? Wie Lieblos und Strafenswürdig hat dahero Imploratus gehandelt, daß er ein zu Friedrichstadt geehrtes und von der

Aller-

---

Jahr lang in der Wüsten nicht zum Sacrament gegangen ic. Christus hat auch niemand dazu gedrungen. NB. Denn er spricht nicht: das sollt ihr thun; sondern also: Wenn ihr das thut, so gedenket mein, er hat nicht gebeten, daß wirs thun, sondern sein Gedächtniß halten, wenn wirs thun. Er hats aber frey gelassen, wenn wirs thun wollen. Diese Freyheit fahet und hält der Pabst innen.



Allerhöchsten Landes-Herrschaft ohne sein Ansuchen erkornes Mitglied des Rahts, in seinem Tode und durch ihn die Seinigen vermittelst einer übertriebenen Authorität und Herrschucht ohne irgend einige rechtliche Besfugnisse beschimpft, via facti Geläute und Gesang gewehret, sich die Stricke zur Glocke geben, Thurmthüre zuschließen lassen, auch die zum Sang und Klang destinirte Leute, schrift- und mündlich durch unerlaubte Drohungen und bey Verlust ihres Dienstes intimidiret, ihre Functiones nicht zu verrichten, wofür Sie gleichwohl bezahlet worden? Es beruhet

18) in erweizlicher Wahrheit, daß Imploratus bey andern Vorfällen zu Friedrichstadt, da die Verstorbene sich des Abendmahls enthalten, und noch dazu für Trunkenbolde bekannt gewesen, kein so rührendes noch zartes Gewissen gehabt, die vermeinte Gesetzes Vorschrift bey sothanen Leichbegängnissen auszuüben. Noch vor wenigen Wochen ist ein alter Mann, der in vielen Jahren nicht zum Abendmahl gewesen, honeste et more solito nemlich mit Glockenklang und Schüler-Gesang beerdiget worden. Wird nicht die Parthenlichkeit des Implorati hieraus mit beiden Händen zu greifen seyn? Warum konnte er nicht dem sel. Jonas so wie andern, eine gleiche Beerdigung gönnen? Welche Gefahr, welche Unruhe, oder welches Aergerniß hätte aus dem Singen und Läuten entstehen können? War nicht das Läuten und Singen zu Friedrichstadt gewöhnlich? Kann das gewöhnliche jemand allarmiren? Darf Imploratus wohl läugnen, daß nicht sogar andere Religions-Verwandte unter Läutung der Lutherischen Glocke für die Gebühr zur Erde bestätigt werden? Könnte es nicht dahero zur Unruhe und Revolution unter dem Pöbel Anlaß geben, daß man ihren geliebten Rahtsherrn ohne Klang und Sang hintragen und der Diaconus in Abwesenheit des Haupt-Pastoris die niemals existirte Verwegenheit ausüben wolte, den Kirch-Thurm zu verschließen, und die Stricke zum Läuten wegzunehmen? Wie leicht hätte

19) dieserhalben ein gefährlicher Tumult entstehen können; insonderheit da keinem einzigen Einwohner in ganz Friedrichstadt die prætendirte Verordnungen bekannt, geschweige fund gemacht worden, daß die irrende ohne Klang und Sang daselbst, wo liberum exercitium religionis gilt, begraben werden sollen? Imploratus hat diese poen zum erstenmahl in Friedrichstadt zur Ausübung gebracht, wahrscheinlich aber den totum Contextum der angeblichen Verordnungen damahlen noch nicht gelesen, sondern sich mit einem Auszuge ex Constitutionibus ecclesiasticis beholfen, mithin sehr unbedacht sam

sam gehandelt, daß er ultra vires et Sphæram sich mit der Facultate judicandi et leges interpretandi abgegeben, wozu mehrere Einsicht, Erfahrung und Circumspection als zu einer mediocren Rede gehöret.

§. 19.

Die Verordnungen welche Imploratus ex antiquissimis temporibus gegen die nachhero veränderte principia zur vermeinten Entschuldigung seines ausgeübten Frevels, bey den Haaren herben ziehen wird, sind so alt, daß viele Advocati im Lande selbige nicht kennen werden. Sie sollen

1) resp. 1603. und 1605. wie auch 1623. emaniret seyn. So viel Implorantes in Erfahrung bringen können, sollen

2) die heide Verordnungen de Anno 1603. et 1605. keine Fürstl. sondern Königl. Dānische Constitutiones seyn. Mit welchem Fug mögen

3) dergleichen privative Königl. Constitutiones antiquissimorum temporum auf die Einwohnere der Stadt Friedrichstadt appliciret werden? Der Anfang zur Erbauung der Stadt, ward erst 1621. gemacht, die Einwohnere waren sogenannte Remonstranten, und die Armenianische Kirche ist erst 1625. erbauet, so wie die Luthersche Kirche 1650. eingeweihet. Es ist diesseitigem Theile verborgen

4) wie dergleichen Constitutiones incolis Friedericostadiensibus nunquam latæ nec promulgatae imo illis plane ignotae nec per unicum actum observatae eine vim obligandi bey sich führen können? Dahingegen giebt

5) die Verordnung vom 7. Nov. 1739. Ziel und Maße, wie mit Personen umgegangen werden soll, welche sich der Kirchen und des Abendmahls enthalten. Hierinnen steht kein Wort de affligen- da poena post mortem, wenn einer bey seinem Leben nicht zum Abendmahl gegangen. Mit dem Irrglaubigen soll man nach diesem Geseze äußerst behutsam versfahren, und die Verächtere sollen zu keinen Gevatterschaften und andern christlichen Handlungen gelassen werden. Eine andere Kirchen-Disciplin hat der Imploranten Erblasser bey seinem Leben nicht auszustehen gehabt, wann Er gleich unter die Verächter gerechnet werden können, welches er doch nie gewesen, wie unten mit mehrern wird gezeigt werden. Wie hat Imploratus sich unterstehen können, lege nova non jubente ei- nen todten Mann und noch dazu unschuldiger Weise zu bestrafen? Es wird unnöthig seyn die Contenta hujus Constitutionis specialiter zu zergliedern. Die Verlesung extra protocollum præsertim in ver-

E 4. 9109 C. 63 90. biv (\*) bis



bis: Diejenige endlich betreffend ic. wird die Moderation der Landes-Herrschäften bey Landes-Eingesessenen von des verstorbenen Rahts-verwandten Jonas Gattung klar zu Tage legen, mithin zugleich des Implorati transgressionem contra et ultra legis verba darthun. Wann man aber

6) jesterwehnte nach der christlichen Liebe und Sanftmuht eingerichtete Verordnung eine Zeitlang bey Seite sezen und den gegenwärtigen Vorfall nach dem Innhalt der gemeinschaftlichen Constitution de Anno 1623. richten wolte: wo will Imploratus daraus eine Rechtfertigung seiner gewaltsamen Handlung herleiten? Wo sind jemalen von dem Imploraten die in hac Constitutione anbefohlene gradus admonitionis beobachtet worden? Implorantibus ist es verborgen, ab Imploratus mit dem Defuncto über seine Enthaltung vom Abendmahl jemalen discursive geredet, destomehr aber Ihnen wissend, daß Imploratus seine geistliche Beredsamkeit bey dem Defuncto zu presens in der Kirchen glücklich angewandt. Gezeigt aber

7) Imploratus hätte occasione der Altar-Decke über die Enthaltung vom Abendmahl mit dem Defuncto discursive gesprochen: Kann dann wohl Imploratus mit Wahrheit von sich rühmen, daß Er den Verstorbenen von seinem Schwachglauben mit soliden Gründen abzubringen getrachtet, oder nach vergeblich angewandter Bemühung des Defuncti Irrglauben denen p. t. Probsten oder General-Superintendenten bey der Visitation oder sonstigen gehörig fund gemacht (\*)? Wann hat der Herr General-Superintendent den Defunctum ermahnet? Wie hat Er, von dem Zustande des Defuncti nicht unterrichtet, Ihm seine Irrthümer liebreich bemeinen können? Wer kann ohne Vermessenheit statuiren, daß die Mahnungen des Superintendenten bey dem Defuncto nichts gefruchtet, mithin derselbe secundum verba Constitutionis als ein gottloser, ärgerlicher und NB. verführerischer Mensch bey seinem Leben ausgewiesen, NB. verbannt und nicht wieder recipiret werden sollen. Ueber keine andere als die relegandos et excommunicandos ist

8) die gemeinschaftliche Verordnung gegeben. Es ist darinnen inter seductores et seductos ein wesentlicher Unterscheid ange merket, mithin solten secundum hanc legem bloß die gottlose und ärgerliche NB. Verföhre wenn Sie im Lande in solcher Gottlosigkeit

(\*) vid. die L. G. O. parte 4. tit. 25. §. 3. et 8.

losigkeit verstorben, des Ortes wo andere Gottesfürchtige Christen Leichnams ruhen nich t, sondern ohne alle christliche Ceremonien NB. an einem Abort als NB. Abgesonderte begraben werden. Quadriren nun

9) vorgemeldete in lege specificirte zu einem Begräbnis ohne christliche Ceremonien essentialiter erforderliche qualitates in keinem einzigen Stücke auf den weyland Rahtsverwandten Jonas? und ist er niemalen ein Verführer oder Rezermacher gewesen: so ist die applicatio legum antiquarum ad Casum plane non substratum et contra personas inculpatae alias fidei et vitae ganz verkehrt und ungereimt gerathen; folglich der Imploratus äußerst strafbar, daß Er ex perverissima legum interpretatione et ex potestate illi plane non competente eines ehrlichen Mannes und seiner Familie guten Leibmuht und existimationem civilem gröblich verleget. Ohne überhaupt

10) Die Materie von der Kirchen-Disciplin (\*) und dem Gewissens-Zwang zu berühren (\*\*), kann man mit dem vollkommensten Rechte die von Implorato in respectum honesti viri hujusque familiae sub praetextu einer vermeinten Kirchen-Disciplin, vor genommene Gewaltthat eine unvernünftige und unnützliche wie auch auf Verwirr- und Zerrüttung abzielende Ausschweifung nennen. Es ist

11) außer obigen defectibus in rechtliche Betrachtung zu ziehen, daß die von dem Implorato zur vermeinten Beschönigung seines bösen Verfahrens angezogene Verordnung de Anno 1623. von keinen andern Personen rede, als welche etwa NB. anderer Religion seyn, anderer Orten nicht gelitten worden, einen privat-Gottesdienst anrichten und andere damit ärgern wollen. Selbst diesen soll kein Gewissens-Eintrag geschehen, nur sollen sie sich nicht zerstreuet im Lande auf halten, sondern sich in die Städte begeben, worinnen das Exercitium vieler Religionen geduldet wird. Hätte also

12) Imploratus sothane Verordnung in toto Contextu durchgelesen, und nur die geringste Reflexion darüber gemacht, daß Friedstadt ein locus privilegiatus sey, allwo Leute von diversen principiis Religionis geduldet werden; imgleichen daß denen von den principiis Religionis Lutheranae viel weiter entferneten Remonstranten oder

(\*) vid. ramen Ticius in der Probe des geistlichen Rechtes lib. 3. Cap. 6. per totum.

(\*\*) vid. Pfaffii Reden über das Kirchen-Recht, Cap. 3.

oder Memnonisten das Läuten mit der Lutherischen Kirchen-Glocke nicht verweigert wird, mithin das Geläute einem Lutheraner, wann er gleich in einem Stücke bey seinem Leben geirret haben möchte, nicht zu versagen stehe: so würde Imploratus seine excesse et violentiam commissam um so mehr nachgelassen haben, als bekanntlich auch die Separatisten zu Friedrichstadt geduldet werden, so ferne sie sich nur stille und ruhig verhalten, ohne Anhänger zu machen und Bücher zu schreiben, welches ex exemplo novissimorum temporum extra protocollum mit mehrerem erläutert werden soll. Weil aber

I3) vita et fama pari passu ambulant, auch die Geschichte von der Beerdigung des weiland Rahtsverwandten Jonas, Stadt- und Landkündig geworden, und denen Implorantibus nach ihren Gewissens-Pflichten oblieget, die Ehre und Leumuht ihres verstorbenen Erblassern zu rechtfertigen: so müssen Implorantes zum Beschluss die Bosheit des Implorati in procedendo, diesem Summe Reverendo Consistorio annoch mit wenigem zu erkennen geben, und zu bemerken bitten:

(a) Dass in dem Herzogthum Schleswig das Jus Canonicum weder in principiis noch Consecatriis, vielmehr das unlautere aus denen papistischen Säzen herausgeworfen worden, und dass secundum leges speciales et Consuetudines hujus ducatus geurtheilet wird. Gleichwie nun

(b) die Kirchhöfe sowohl als die Kirchen ad loca universitatis gehören, mithin keinem Membro universitatis eine gewöhnliche sepultur nach Stand und Würden zu versagen steht (\*) auch daher und aus andern vernünftigen Gründen, omnis poena contra mortuum, in der emanirten Constitution de Anno 1739. mit dem größten Vorbedacht weggelassen, vielmehr auf die meram privationem einiger Actuum inter vivos restringiret worden: Also ist nur

(c) aus dem Leben und Wandel des weyland Rahtsverwandten Jonas zu untersuchen, ob Er bey seinem Leben ein Membrum ecclesiae Lutheranae gewesen, und dafür auf- und angenommen worden; wie auch, ob er absque omni perquisitione, investigatione et Cognitione legitima post mortem von einem Stadts-Prediger als ein Membrum ecclesiae excommunicatum angesehen, mit

---

(\*) Pertsch loco alleg. §. 830. n. 5. ubi nemini ibi denegandam esse sepultram, qui pro membro civitatis reputatus fuit.

mithin durch Beraubung der gewöhnlichen Beerdigungs-Ceremonien öffentlich und ärgerlich bestrafet werden können. Pro cuius negativa in Betrachtung zu nehmen

(d) daß Defunctus die Lutherische Kirche, so lange er gelebet, oft und fleißig besucht; daß, so oft er zum Gevatterstehen und anderen geistlichen Handlungen gebeten, er sich dessen so wenig in denen ersten als letzten Jahren jemalen geweigert, auch dazu unweigerlich admittiret; dagegen von keinem der Prediger, sich dessen zu enthalten, gewarnt, geschweige jemalen abgewiesen worden. Defunctus ist, als ein Lutherischer Christ, zwar nicht von dem lieblosen Implorato, wohl aber von seinem vormaligen Collegen dem Hauptprediger Herrn Kall, in seiner letzteren Krankheit einigmahlen besucht worden. Defunctus hat diesen würdigen Geistlichen in seiner letztern Krankheit gerne bey sich gehabt, und ihn sehr wohl nebst seinen Vermahnungen vertragen können; ja Defunctus würde ohne allen Zweifel aus dieses Mannes Händen die Sacra verlanget und erhalten haben, daferne ihm nicht wider alles Anschein und Vermuthen eine gar zu große und plötzliche Schwachheit daran verhindert, und ihn der Tod übereilet hätte. Hat wohl

(e) dieser bis an sein Ende christlich-gesinnte Mann, der den Armen und Nothleidenden sehr viel Gutes gethan; der beliebt und dienstfertig gegen jedermann gewesen; von dem man mit Wahrheit keine Ausschweifungen anführen kann; und der bey seinem Ableben von jedermann bedauert worden, ein so grausames Schicksal nach seinem Tode verdienet, daß wider den Willen und die Veranstaltung eines Kirchen-Collegii aus bloßem Neide, Herrschsucht und Caprice eines Priesters in der Stadt, Ihm und seiner Familie eine öffentliche Beschimpfung wiedersfahren sollte? Es ist

(f) unlängbar, daß das Kirchen-Collegium zu Friedrichstadt, welches nach seiner Original-Fundation gleichfalls zum Consistorio bestellt worden, die Aufsicht über die Kirche, die Kirchen-Güter, Reparation der Kirchen, den Thurm und das Läuten hat. Es bestellt solches NB. den Glocken-Läuter und Todten-Gräber. Es veranstaltet das Läuten, und gibt dazu in vorkommenden Fällen dem Kirchen-Baumeister Ordre. Ist es also wohl in republica bene ordinata zu toleriren, daß ein Compastor alicujus Civitatis aus Selbstgewalt alle Ordnung in der Stadt zerrüttet, die von dem Kirchen-Collegio bestellte Bediente contremandiren, die selbe von ihrem schuldigen Gehorsam abspenstig machen, und die von

F

dem



dem Kirchen-Collegio verordnete Anstalten durch Abnehmung des Stricks und Verschließung der Thurm-Thüre zernichten dürfe? Ist nicht dergleichen öffentliche ausgeübte Gewalt, so mit einem Eingriff in die Authorität des Kirchen-Collegii, ja gar in die jura summi Imperantis verknüpft ist, publice et actione fiscalitia zu bestrafen? insonderheit bey einem Subjecto, welches bereits so viele seinem Amte sehr schlecht zierende Uebertretungen begangen, und der nicht anders als durch gesetzmäßige Bestrafung zur Reue und Besserung gebracht werden kann.

Es bitten dannenhero Implorantes in hoc Summe Reverendo Consistorio für Recht zu erkennen, daß den Imploraten zu der Imploranten privat - Satisfaction ein öffentlicher und derber Verweis seines bey Beerdigung der Leiche des weyland Rahtsverwandten Jonas zu Friedrichstadt begangenen groben Unfugs und tumultuарischen Verfahrens sowohl schriftlich in Sententia publicanda als mündlich post hujus publicationem zur besseren Erkenntniß des denen Implorantibus und ihrem weyland Erblässer angethanen Unrechts zu ertheilen, dabeneben den Advocatum fisci wider den Imploraten ad agendum in Sententiā zu committiren, und den Imploraten zur Erstattung aller und jeder denen Implorantibus angeursachten Kosten salva moderatione zu condemniren.

Hierüber ic.



Copia.

Copia.

Auf die

# von der Wittwe und Erben,

des Abgelebten

Rahtsverwandten Jonas in Friedrichstadt,

wider den dortigen

Compastoren Gödgens

# hieselbst angebrachte Beschwerden,

Segen der von Ihm eigenmächtig, und ohne Obrigkeitliche Permission,  
vorgenommenen Behinderung einer gewöhnlichen Beerdigung ihres ver-  
storbenen Erblassers, und dadurch erlittener Beschimpfung und öffentlicher Pro-  
stitution, hinc satisfactionis et promeritae poenae cum omni causa, und ge-  
betene, und unterm 27ten Jan. 1757. wider gedachten Pastoren Gödgens er-  
haltene Citation, darauf von letzterem, bey dem jezo vorwährenden Ober-Con-  
sistorial-Gericht, unterm præl. des 4ten huj. pro declinando processu ein-  
gebrachte Vorstellung und Erklärung der Citanten prævia communicatione  
gethane Gegen-Anzeige und unterm 12ten huj. zu mündlich anzubringender  
Noht- und Gegen-Nohtdurft, und brevi manu vorzunehmenden Untersuch- und  
Entscheidung der Sache, auf den heutigen Tag abgegebene Vorlad- und Vor-  
abscheidung

Erkennen

# Sir Griderich der Fünste,

Bon Gottes Gnaden

König zu Dånnemark, Norwegen, der Wenden  
und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn  
und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und

Delmenhorst ic, ic.

Nachdem Partes, und zwar Kläger, per Mandatarium, den Ober-  
und Land-Gerichts Advocatum Jacob Mau, Beklagter  
aber

„aber in Person erschienen, ihre Nohtdurft und Gegen-Nohtdurft  
„mündlich angebracht, und zur Rechtlichen Entscheidung submitti-  
„ret, nunmehr hiemit für Recht: daß Beklagter Klägern Unrecht,  
„und zuviel gethan, dahero derselbe seines eigenmächtigen wider-  
„rechtlichen Betragens halber in 50. Rthlr. dem Königl. Fisco zu  
„erlegender Brüche zu condemniren, sich auch bey Strafe der un-  
„fehlbaren Remotion künftig alles eigenmächtigen Richterlichen Un-  
„ternehmens zu enthalten, nicht minder Klägern sämtliche ver-  
„ursachte Kosten, prævia moderatione zu erstatten schuldig seyn;  
„Immaßen derselbe in jetztgedachte Brüche und Erstattung der  
„Kosten unter der ernstlichen Weis- und Verwarnung hiedurch ver-  
„urtheilet wird. B. R. W.

Publicatum im Ober-Consistorio GOTTORF den 26. Febr. 1760.



v. PLESEN, RANTZAU,

Carstens.







Allerhöchsten Landes-Herrschafft ohne sein Ansuchen erkornes Mitglied des Rahts, in seinem Tode und durch ihn die Seinigen vermittelst einer übertriebenen Authorität und Herrschaftsucht ohne irgend einige rechtliche Besugnisse beschimpfet, via facti Geläute und Gesang gewehret, sich die Sassen, auch die zum mündlich durch unerstes intimidiret, ihre wohl bezahlet worden

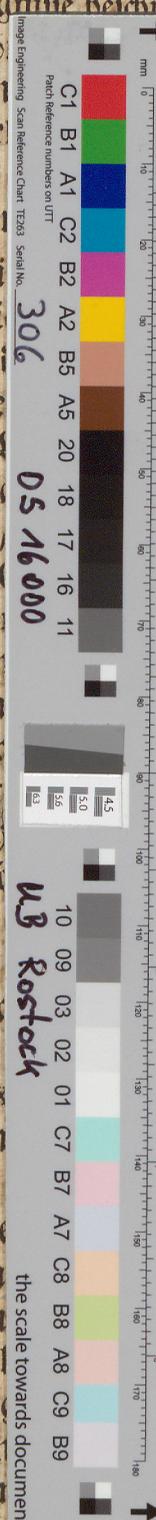
18) in erweiterfallen zu Friedri enthalten, und noch i rührendes noch zarte schrift bey sothanen. Vier Wochen ist ein Abendmahl gewesen. Klang und Schüler - theyllichkeit des Imploratus. Warum konnte er nicht die Beerdigung gönnches Vergerniß hätte? War nicht das Läut kann das gewöhnlich läugnen, daß nicht stung der Lutherischen werden? Könnte es nicht Pöbel Anlaß geben, da und Sang hintragen Pastoris die niemals ex Thurm zu verschließen. Wie leicht hätte

19) dieserhalbe insonderheit da keinem prætendirte Verordnu den, daß die irrende ol exercitium religionis diese poen zum erstenmal wahrscheinlich aber der nungen damahlen noch

Klang destinirte Leute, schrift- und hungen und bey Verlust ihres Dien nicht zu verrichten, wofür Sie gleich ruhet

hrheit, daß Imploratus bey andern die Verstorbene sich des Abendmahls unkensbolde bekannt gewesen, kein so gehabt, die vermeinte Gesetzes Vor nissen auszuüben. Noch vor wenigen Jahren nicht zum more solito nemlich mit Glockendiget worden. Wird nicht die Par mit beiden Händen zu greifen seyn? el. Jonas so wie andern, eine gleie Gefahr, welche Unruhe, oder wel ngen und Läuten entstehen können? ngen zu Friedrichstadt gewöhnlich? llarmiren? Darf Imploratus wohl Religions-Verwandte unter Läu die Gebühr zur Erde bestätigt wor Unruhe und Revolution unter dem n geliebten Rahtsherrn ohne Klang aconus in Abwesenheit des Haupt begenheit ausüben wolte, den Kirch stricke zum Läuten wegzunehmen?

hrlicher Tumult entstehen können; inwohner in ganz Friedrichstadt die nt, geschweige fund gemacht wor und Gesang daselbst, wo liberum en werden sollen? Imploratus hat drichstadt zur Ausübung gebracht, ontextum der angeblichen Verord nungen darin, sondern sich mit einem Auszuge ex Constitutionibus ecclesiasticis beholzen, mithin sehr unbedacht sam



DS 16 000  
306

U3  
Rostock

the scale towards document